

## **Reglement über das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen in der Gemeinde Malans**

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG und Art. 16 kant. WaV  
Von der Gemeindeversammlung angenommen am 4. Juni 1997.

### **Art. 1 Grundsatz**

Auf allen Waldstrassen der Gemeinde Malans gilt Fahrverbot für Motorfahrzeuge.

### **Art. 2 Ausnahmen**

#### a) Landwirtschaft

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forstwirtschaft auch der Landwirtschaft:

- Heubergweg
- Rossbodenweg
- Livisunaweg

#### b) Übrige

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forstwirtschaft auch noch weiteren Zwecken:

- Buochwald ab Windschutz Jeninserstrasse bis Liegenschaft Wynegg
- Buochwald Zufahrt Älplibahn Talstation und Festhütte
- Buochwald Zufahrt Schießstand und Scheibenstock
- Heubergweg bis Rappagugg
- Rossboden bis Abzweigung Kiesfang Gazienza

### **Art. 3 Ausnahmen ohne Bewilligung**

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Sämtliche Fahrten für forstliche Zwecke
- b) Fahrten für landwirtschaftliche Zwecke gemäss Art. 2 a.
- c) Alle Dienstfahrten von Wildhut, Polizei, Sanität, Feuerwehr, Genossenschaft Älplibahn, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Elektrizitätswerke, Gerichte für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes.
- d) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit.
- e) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden.
- f) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild
- g) Eigentümer, Pächter und Besucher Liegenschaft Wynegg
- h) Zufahrt Talstation Älplibahn für Betrieb und Unterhalt; Zubringerdienst gestattet
- i) Benützer Blockhütte Buochwald (Blockhüttenbewilligung) - Zubringerdienst für Warenumschlag und Reparaturarbeiten ist gestattet

### **Art. 4 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht**

#### **4.1 ohne Gebühr**

Die Gemeinde erteilt auf Gesuch hin eine Bewilligung für:

- a) Zufahrt Schießstand und Scheibenstock für Unterhalt und Warentransport
- b) Abtransport von Gant- und Losholz sowie Leseholz
- c) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit
- d) Ausübung von Jagdarten, für welche die Jagdbetriebsvorschriften die Benützung eines Motorfahrzeuges erlauben

#### **4.2 mit Gebühr**

Jahres-, Monats- und Tagesbewilligungen werden erteilt für:

- a) Zubringer für Bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, usw.
- b) Fahrzeuge gehbehinderter Personen
- c) Mieter gemeindeeigener Liegenschaften (Hütten)
- d) Eigentümer resp. Pächter der Liegenschaften Rappagugg, Bofel-Janggen

## **Art. 5 Gebühren**

Die Gemeinde erhebt folgende vom Gemeindevorstand festgesetzten Gebühren:

- a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t Fr. 200.--
- b) Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t Fr. 50.--
- c) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t - 3 Tage gültig Fr. 15.--
- d) Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3,5 t das Doppelte dieser Ansätze.

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar. Sie sind am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Für Fahrzeuge über 3,5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlich entstehenden Strassenunterhalt erheben.

## **Art. 6 Besondere Vorschriften**

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Streckenabschnitte, Zeiten oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an den dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

## **Art. 7 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.00, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.00 bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

## **Art. 8 Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenzen an Gemeindefunktionäre delegieren.

## **Art. 9 Publikation und Signalisation**

Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen und Ausnahmen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

## **Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftsignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAVzSVG).